

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Juli 2018 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-205/17) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser — Richtlinie 91/271/EWG — Art. 3 und 4 — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld und Pauschalbetrag)

(2018/C 328/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und E. Sanfrutos Cano)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Gavela Llopis)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil vom 14. April 2011, Kommission/Spanien (C-343/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:260), ergeben.
2. Für den Fall, dass die in Nr. 1 festgestellte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils fort dauert, wird das Königreich Spanien verurteilt, an die Europäische Kommission für jedes Halbjahr, um das sich die Durchführung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 14. April 2011, Kommission/Spanien (C-343/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:260), nachzukommen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils und bis zur vollständigen Durchführung des Urteils vom 14. April 2011, Kommission/Spanien (C-343/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:260), ein Zwangsgeld in Höhe von 10 950 000 Euro zu zahlen, dessen tatsächliche Höhe am Ende jedes sechsmonatigen Zeitraums zu berechnen ist, indem der Gesamtbetrag für den jeweiligen Zeitraum um einen Prozentsatz reduziert wird, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Einwohnerwerte der Gemeinden, deren Systeme zur Sammlung und/oder Behandlung von kommunalem Abwasser bis zum Ende dieses Zeitraums mit dem Urteil vom 14. April 2011, Kommission/Spanien (C-343/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:260), in Einklang gebracht worden sind, zu der Zahl der Einwohnerwerte jener Gemeinden steht, die am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils über keine solchen Systeme verfügen.
3. Das Königreich Spanien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 12 Mio. Euro zu zahlen.
4. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 195 vom 19.6.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Gert Teglgård, Fløjstrupgård I/S / Fødevareministeriets Klagecenter

(Rechtssache C-239/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 — Art. 6 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Art. 23 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 796/2004 — Art. 66 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 — Art. 70 Abs. 8 Buchst. a — Anderweitige Verpflichtungen — Kürzung von Direktzahlungen wegen Nichteinhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands — Bestimmung des Jahres, auf das für die Berechnung des Prozentsatzes der Kürzung abzustellen ist — Jahr der Nichteinhaltung)

(2018/C 328/21)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gert Teglgård, Fløjstrupgård I/S

Beklagter: Fødevareministeriets Klagecenter

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 in seiner durch die Verordnung (EG) Nr. 146/2008 des Rates vom 14. Februar 2008 geänderten Fassung und Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1782/2003 sind dahin auszulegen, dass Kürzungen von Direktzahlungen wegen der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen auf der Grundlage der im Kalenderjahr der Nichteinhaltung gewährten oder zu gewährenden Zahlungen zu berechnen sind.

Art. 66 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung Nr. 1782/2003 und Art. 70 Abs. 8 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 73/2009 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor sind dahin auszulegen, dass die derart berechneten Kürzungen der Direktzahlungen mit den im Kalenderjahr der Feststellung der Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen erhaltenen oder zu erhaltenden Zahlungen verrechnet werden.

2. Die Unionsregelung, die für die Berechnung der Kürzung der Direktzahlungen anzuwenden ist, wenn ein Betriebsinhaber die anderweitigen Verpflichtungen in den Jahren 2007 und 2008 nicht eingehalten hat, diese Nichteinhaltung aber erst 2011 festgestellt wurde, ist Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 für 2007 und die ersten drei Monate des Jahres 2008 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 in seiner durch die Verordnung Nr. 146/2008 geänderten Fassung für den Zeitraum von April bis Dezember 2008.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 10.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Županijski Sud u Zagrebu — Kroatien) — Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gegen AY

(Rechtssache C-268/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 3 — Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung — Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens — Grundsatz *ne bis in idem* — Gesuchte Person, die in einem früheren Verfahren zum selben Sachverhalt die Stellung eines Zeugen innehatte — Ausstellung mehrerer Europäischer Haftbefehle gegen dieselbe Person)

(2018/C 328/22)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Županijski Sud u Zagrebu